

Satzung der GRÜNEN JUGEND Lörrach

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Lörrach (GJ Lörrach).
- (2) Sitz der Organisation ist Lörrach. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Lörrach.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Lörrach ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Lörrach, jedoch politisch und organisatorisch selbständig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die GRÜNE JUGEND Lörrach stellt sich die Aufgabe, durch politische Schulungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Jugendliche und junge Menschen zu informieren, zu interessieren und mobilisieren.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Lörrach setzt sich besonders für den Umwelt- und Tierschutz, für eine sozial gerechtere Gesellschaft, für die Gleichstellung von FINTA*-Personen in der Organisation und der Gesellschaft, für Völkerverständigung und Toleranz, für die Förderung der Demokratie sowie den Kampf gegen Rassismus und Antisemitismus beziehungsweise Antiziganismus ein.
- (4) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen, Initiativen, Interessengruppen und sonstigen Organisationen außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Lörrach werden angestrebt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Lörrach kann jede natürliche Person unter 28 Jahren mit Wohnsitz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz im Landkreis Lörrach.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einer Gliederung der GRÜNEN JUGEND oder bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 4 Gliederung und Aufbau

- (1) Ziel der inneren Organisation der GRÜNEN JUGEND Lörrach ist es, Basisdemokratie mit effektivem, zukunftsorientiertem politischem Handeln zu verbinden.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Lörrach hat folgende Organe: die Mitgliederversammlung (MV), das Aktiventreffen (AT) und den Vorstand.
- (3) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich, die jeweiligen Mitglieder können die Öffentlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit ausschließen oder festlegen, dass nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Lörrach Stimmrecht haben.
- (4) Die jeweiligen Organe müssen ihre Beschlüsse in einem Protokoll festhalten, das für alle Mitglieder zugänglich sein muss.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der GRÜNEN JUGEND Lörrach. Sie setzt sich aus allen Anwesenden zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich auf allen üblichen Kommunikationswegen einberufen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Dies muss auf der dringlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder Verlangen von mindestens 5% der Mitglieder einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Lörrach, berät über eingebrachte Anträge, wählt und entlastet den Vorstand, nimmt seine Berichte entgegen, wählt die Rechnungsprüfer*innen, kann Delegierte wählen, beschließt und ändert die Satzung und entscheidet über Auflösung.
- (4) Beschlussfähig ist die MV, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind
- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Lörrach, allein oder in Gruppen, sowie jedes Organ nach §4 dieser Satzung.

§ 6 Aktiventreffen

- (1) Die Aktiventreffen regeln die politische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Lörrach zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (2) Das Aktiventreffen beschließt über ständige Angelegenheiten, kontrolliert den Vorstand, trägt zur politischen Meinungsbildung bei, darf Voten vergeben und gilt als beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sowie 24 Stunden vorher vom Vorstand mit einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen wurde. Der Termin muss mindestens eine Woche vorher bekannt sein.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt sechs wahlberechtigten Vorstandsmitgliedern. Er setzt sich aus zwei Vorstandssprecher*innen, einer*m FINTA*- und genderpolitische Sprecher*in, einer*m Schatzmeister*in, sowie aus zwei weiteren Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Vorstand muss insgesamt mindestens zur Hälfte aus FINTA*-Personen bestehen, davon mindestens eine Person als Sprecher*in. Die*der FINTA*- und genderpolitische Sprecher*in muss von einer FINTA*-Person besetzt werden.
- (4) Der Vorstand ist für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss innerhalb eines Monats auf einer MV eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.
- (6) Der Vorstand vertritt die GRÜNE JUGEND Lörrach gegenüber der Öffentlichkeit. Der Vorstand ist gehalten, sein Mandat im Sinne der gesamten Gruppe auszuüben und muss auf Nachfrage der MV oder des ATs Rechenschaft ablegen. Die Mitglieder des Vorstands können von der MV insgesamt oder einzeln durch eine absolute Mehrheit abgewählt werden.

(7) Die*Der FINTA*- und genderpolitische Sprecher*in ist primäre*r Ansprechpartner*in für FINTA*-Personen sowie für die Initiierung von FINTA*- und genderpolitischen Maßnahmen in der GRÜNEN JUGEND Lörrach und für die Vernetzung mit anderen FINTA*- und genderpolitischen Sprecher*innen federführend zuständig.

§ 7a Schatzmeister*in

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres eine*n Schatzmeister*in, die*der im Auftrag der Mitgliederversammlung die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Lörrach verwaltet. Die Person muss geschäftsfähig sein.

(2) Die*Der Schatzmeister*in verfügt über die der GRÜNEN JUGEND Lörrach zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und fungiert als Hauptverantwortliche*r gegenüber dem Kreisverband Lörrach von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die*Der Schatzmeister*in legt zur Entlastung des Vorstands einen schriftlichen Rechenschaftsbericht für das Vorjahr vor. Die*Der Schatzmeister*in vertritt allein die GRÜNE JUGEND Lörrach in Finanzangelegenheiten nach außen. Sie*Er ist allein bevollmächtigt, im Namen der GRÜNE JUGEND Lörrach für die Verwaltung des Vermögens der GRÜNEN JUGEND Lörrach erforderliche Verträge abzuschließen.

(3) Weitere Vorgaben zu dem Verantwortungsbereich der*des Schatzmeister*in ist der Finanzordnung zu entnehmen.

§ 7b Vorstandssitzungen

(1) Die Vorstandssitzungen stehen allen offen. Der Vorstand ist verpflichtet mindestens 24 Stunden vor Beginn über das Stattfinden zu informieren. Stimmrecht haben nur Mitglieder des Vorstands.

(2) Sie dienen zur Vor- und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen und sonstigen organisatorischen Angelegenheiten der GRÜNEN JUGEND Lörrach.

(3) Die Ergebnisse der Vorstandssitzung müssen dem AT vorgelegt werden

(4) Inhaltliche sowie weitreichende organisatorische Entscheidungen müssen dem AT zur Abstimmung vorgelegt werden.

§ 8 Basis- und Arbeitsgruppen

(1) Basisgruppen (BGs) können in den Gemeinden oder Städten des Landkreises Lörrach gebildet werden, und somit stärker auf die Politik vor Ort Einfluss nehmen. Basisgruppen sind offen für alle Mitglieder, deren Lebensmittelpunkt in der gleichen Stadt oder Gemeinde ist. Die Mitgliedschaft in zwei Basisgruppen ist nicht möglich

(2) Arbeitsgruppen (AGs) treffen sich zur Behandlung spezifischer Themen. AGs geben sich eine Zielsetzung, in der sie die Ziele festlegen, die sie erreichen möchten.

(3) Eine Basis- oder Arbeitsgruppe gilt als gegründet, wenn mindestens 3 Mitglieder dies dem AT oder in der MV kundtun. Die Anwesenden können mit absoluter Mehrheit Veto gegen die Gründung einlegen. Basis- und Arbeitsgruppen unterliegen der Satzung der GJ Lörrach und geben sich selbst eine Satzung bzw. Geschäftsordnung, in der festgelegt wird, wann, wo und wie oft sie zusammenkommt.

§ 9 Neumitgliederbeauftragte & Awareness-Team

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf den Zeitraum von einem halben Jahr eine*n Neumitgliederbeauftragte*n.
- (2) Die Neumitgliederbeauftragten koordinieren und unterstützen die GRÜNE JUGEND Lörrach in der Anwerbung, Aufnahme und Betreuung von Neumitgliedern und Interessierten. Ziel ist es Neumitglieder und Interessierte aktiv zum Engagement in der GRÜNEN JUGEND Lörrach zu ermutigen.
- (3) Die Neumitgliederbeauftragten bilden das Awareness-Team der GRÜNEN JUGEND Lörrach. Ihre Aufgabe ist es dafür zu sorgen, dass sich alle Menschen in der GRÜNEN JUGEND Lörrach sicher und wohl fühlen. Dabei sollen sie sich proaktiv und präventiv für ein solidarisches Miteinander einsetzen, welches jegliche Form der Gewalt ablehnt. Dabei wird auf eine angemessene Diskussionskultur geachtet und sofort interveniert, wenn persönliche Grenzen überschritten werden. Jedem Menschen steht im Rahmen jeder Veranstaltung der GRÜNEN JUGEND emotionale Unterstützung und bei Bedarf Begleitung zu, die durch die Neumitgliederbeauftragten umgesetzt werden soll.

§ 10 Finanzen

- (1) Die GRÜNE JUGEND Lörrach wirtschaftet selbstständig auf Grundlage einer separaten Finanzordnung und unterhält finanzielle Beziehungen zum Kreisverband Lörrach von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Gelder der GRÜNEN JUGEND Lörrach dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.
- (3) Weiteres regelt eine separate Finanzordnung.

§ 11 Spenden

- (1) Das Vorgehen bei Spenden an die GRÜNE JUGEND Lörrach ist mit dem Kreisverband Lörrach von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN festgelegt.
- (2) Die Organisation ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender*innen zurückzuüberweisen.
- (3) Spenden sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens der*des Spenderin*Spenders zu verzeichnen. In Ausnahmefällen genügt eine Nennung der entsprechenden Veranstaltung. Werden bestimmte Ausgaben durch Spenden gegenfinanziert, wird der entsprechende Etattitel nur durch die Differenz der Ausgaben und Spenden belastet. Diese Differenz wird in der Buchführung unter Anmerkung der Gegenfinanzierung dokumentiert.
- (4) Spenden sind im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen sind geheim durchzuführen.

(2) Wenn mehr Bewerber*innen als Plätze zur Verfügung stehen, muss das Stimmrecht zur besseren Vertretung von Minderheiten so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf maximal zwei Drittel der in einem Wahlgang zu wählenden Bewerber*innen beschränkt wird. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber*innen des ersten Wahlgangs antreten. Es ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25% der Abstimmenden gewählt wurde. Ist auch der zweite Wahlgang ohne Ergebnis, kann im dritten Wahlgang jedes anwesende Mitglied kandidieren. Wird auch hier kein ausreichendes Ergebnis erreicht, wird die Wahl auf die nächste MV verschoben. Diese muss innerhalb eines Monats erfolgen. Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist im ersten Wahlgang eine absolute und im zweiten eine relative Mehrheit erforderlich. Sollte diese nicht erreicht werden und meldet sich keine weitere Person für eine Kandidatur im dritten Wahlgang, wird die Wahl auf die nächste MV verschoben.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes darf maximal zwei Ämter in der GRÜNEN JUGEND Lörrach innehaben.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die Satzung kann durch die MV mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

(6) Über Auflösung oder Satzungsänderung kann nur auf einer eigens dazu einberufenen MV befunden werden. Entsprechende Änderungsanträge müssen spätestens 72 Stunden vor der MV dem Vorstand vorliegen, dieser muss sie den Mitgliedern 48 Stunden vor der MV zur Verfügung stellen. Initiativanträge sind nicht möglich.

§ 13 Auflösung

(1) Hat die GRÜNE JUGEND Lörrach weniger als drei Mitglieder, gilt diese als aufgelöst.

(2) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Lörrach kann durch eine eigens dafür einberufene MV mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, bei der mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind. Es sind nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Lörrach stimmberechtigt.

(3) Das Restvermögen fällt dem Kreisverband Lörrach von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, verbunden mit der Auflage, es für politische Jugendarbeit im Raum Lörrach weiterzuverwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. April 2024 in Kraft.